IMT Nuremberg Archives

H – 4696

International Court of Justice

H4696 – 0001

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis 20 Pfg.

1941 | Ausgegeben in Luxemburg, den 17. Juni 1941 | Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 41	Verordnung über die Ordnung der Arbeit in Luxemburg.	249
26. 5. 41	Verordnung über die Arbeitsgerichtsbarkeit.	255
2. 6. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 36 in Luxemburg.	256
3. 6. 41	1. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Anwendung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Jagdwesens in Luxemburg vom 15. 4. 41 (VBl. f. Lux. S. 217).	256
7. 6. 41	Verordnung über die Errichtung einer Landeskulturkammer in Luxemburg.	257

Verordnung
über die Ordnung der Arbeit in Luxemburg.
Vom 26. Mai 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

Erster Abschnitt

Führer des Betriebes und Vertrauensrat.

§ 1

Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum Nutzen der Allgemeinheit.

§ 2

(1) Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Verordnung geregelt werden.

(2) Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten.

§ 3

(1) Bei juristischen Personen und Personengesamtheiten sind die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes.

(2) Der Unternehmer oder bei juristischen Personen und Personengesamtheiten die gesetzlichen Vertreter können eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit ihrer Stellvertretung betrauen; dies muß geschehen, wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung können sie auch eine andere Person beauftragen. Sind bei einer juristischen Person oder Personengesamtheit mehrere gesetzliche Vertreter Führer des Betriebes, so kann der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit anordnen, daß eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit der Stellvertretung betraut wird.

(3) Wird dem Führer des Betriebes die Befähigung zum Führer gemäß § 34 durch das Ehrengericht rechtskräftig aberkannt, so ist ein anderer Führer des Betriebes zu bestellen.

§ 4

(1) Als Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten auch Verwaltungen.

(2) Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile, die mit dem Hauptbetrieb durch gemeinsame Leitung verbunden sind, gelten nur dann als selbständige Betriebe, wenn sie räumlich weit von dem Hauptbetrieb getrennt sind.

§ 5

(1) Dem Führer des Betriebes mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten treten aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes.

(2) Zur Gefolgschaft im Sinne der Bestimmungen über den Vertrauensrat gehören auch die Hausgewerbetreibenden, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten.

§ 6

(1) Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das

H4696 – 0002

F 100622

H4696 – 0003

gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen.

(2) Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Er ist vor der Festsetzung von Bußen auf Grund der Betriebsordnung zu hören.

(3) Der Vertrauensrat kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Vertrauensmännern zur Wahrnehmung übertragen.

§ 7

(1) Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt

in Betrieben mit	20	bis	49	Beschäftigten 2
in Betrieben mit	50	bis	99	Beschäftigten 3
in Betrieben mit	100	bis	199	Beschäftigten 4
in Betrieben von	200	bis	399	Beschäftigten 5

(2) Ihre Zahl erhöht sich für je dreihundert weitere Beschäftigte um einen Vertrauensmann und beträgt höchstens zehn.

(3) In gleicher Zahl sind Stellvertreter vorzusehen.

(4) Bei der Auswahl der Vertrauensmänner sind Angestellte, Arbeiter und Hausgewerbetreibende angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Vertrauensmann soll nur sein, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, mindestens ein Jahr dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört und mindestens zwei Jahre im gleichen oder einem verwandten Berufs- oder Gewerbezweige tätig gewesen ist. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, der Deutschen Arbeitsfront angehören, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jeder Zeit rückhaltlos für das deutsche Volkstum eintritt. Von der Voraussetzung einer einjährigen Betriebsangehörigkeit kann bei der ersten Ernennung von Vertrauensmännern, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, abgesehen werden.

§ 9

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden vom Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit berufen. Der Führer des Betriebes hat im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront dem Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit geeignete Gefolgschaftsangehörige vorzuschlagen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Führer des Betriebes außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Betriebsobmannes zu übermitteln.

§ 10

Die Mitglieder des Vertrauensrates legen vor der Gefolgschaft alsbald nach der Berufung der Vertrauensmänner das feierliche Gelöbnis ab, in ihrer Amtsführung nur dem Wohle des Betriebes und der Gemeinschaft aller Volksgenossen unter Zurückstellung eigennütziger Interessen zu dienen und in ihrer Lebensführung den Betriebsangehörigen Vorbild zu sein.

§ 11

Das Amt des Vertrauensmannes beginnt mit der schriftlichen Mitteilung seiner Berufung durch den Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit an den Führer des Betriebes.

§ 12

Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt.

§ 13

(1) Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung ein Entgelt nicht gewährt werden darf. Für den durch die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausfall von Arbeitszeit ist der übliche Lohn zu zahlen. Notwendige Aufwendungen sind von der Betriebsleitung zu erstatten.

(2) Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben sind von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

(1) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, abgesehen von der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe. Die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vertrauensmannes ist unzulässig, es sei denn, daß sie infolge Stillegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Die Kündigung des Dienstverhältnisses des Betriebsobmannes ist unzulässig. Soll jedoch die Kündigung aus einem Grunde erfolgen, der zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt, so entscheidet auf Antrag der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisobmann der Deutschen Arbeitsfront über die Zulässigkeit der Kündigung.

Kommt ein Einvernehmen zwischen diesen nicht zustande, so entscheidet der Chef der Zivilverwaltung endgültig.

(3) Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit kann einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt eines abberufenen Vertrauensmannes erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Kommissars an den Vertrauensrat.

(4) Das Amt eines Vertrauensmannes er-

100623

H4696 – 0004

lischt ferner mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 34 Nr. 2 bis 5 erkennenden Entscheidung des Ehrengerichts.

§ 15

An die Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern treten die Stellvertreter als Ersatzmänner in der bei ihrer Berufung vorgesehenen Reihenfolge. Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit kann zulassen, daß von dieser Reihenfolge abgewichen wird. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit des Vertrauensrates neue Vertrauensmänner vom Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit berufen.

§ 16

Gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung (§ 6 Abs. 2), kann die Mehrheit des Vertrauensrates des Betriebes den Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen, wenn die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen. Die Wirksamkeit der vom Führer des Betriebes getroffenen Entscheidung wird durch die Anrufung nicht gehemmt.

§ 17

Befinden sich mehrere wirtschaftlich oder technisch gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Unternehmers, so muß dieser oder, wenn er nicht selbst das Unternehmen leitet, der von ihm bestellte Führer des Unternehmens zu seiner Beratung in sozialen Angelegenheiten aus den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe einen Beirat berufen.

Zweiter Abschnitt.

Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit.

§ 18

(1) Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit hat für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er

1) über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden;
2) gemäß §§ 9, 14 Abs. 2 und 15 Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen und abzuberufen;
3) auf Anrufung des Vertrauensrates gemäß § 16 zu entscheiden; er kann unter Aufhebung der Entscheidung des Führers des Betriebes die erforderliche Regelung selbst treffen;
4) bei beabsichtigten Entlassungen gemäß § 19 zu entscheiden;
5) die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung (§§ 24 ff.) zu überwachen;
6) unter den Voraussetzungen des § 30 Richtlinien festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen;
7) bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit gemäß §§ 31 ff. mitzuwirken.

(2) Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit kann die Verhandlung in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 3 einem Sachverständigenausschuß (§ 21) übertragen. Die Entscheidung bleibt dem Kommissar überlassen.

§ 19

(1) Der Unternehmer eines Betriebes ist verpflichtet, dem Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

a) in Betrieben mit in der Regel weniger als einhundert Beschäftigten mehr als neun Beschäftigte,
b) in Betrieben mit in der Regel mindestens einhundert Beschäftigten zehn vom Hundert der im Betrieb regelmäßig Beschäftigten oder aber mehr als fünfzig Beschäftigte

innerhalb von 4 Wochen entläßt.

(2) Entlassungen, deren Bevorstehen nach Abs. 1 anzuzeigen ist, werden vor Ablauf von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit nur mit dessen Genehmigung wirksam; der Kommissar kann die Genehmigung auch mit rückwirkender Kraft erteilen. Er kann auch anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige wirksam werden. Soweit die Entlassungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach Satz 1 oder 2 wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet. Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt.

(3) Ist der Unternehmer nicht in der Lage, die Beschäftigten bis zu dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt voll in Arbeit zu behalten, so kann der Kommissar zulassen, daß der Unternehmer für die Zwischenzeit in seinem Betriebe eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Beschäftigten nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden. Der Unternehmer ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten entsprechend zu kürzen; die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

(4) In Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnebetriebe), finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auf Entlassungen, die durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung.

§ 20

(1) Wer den vom Chef der Zivilverwaltung zur Regelung von Lohn-, Gehalts- und sonsti-

A 100624

H4696 – 0005

gen Arbeitsbedingungen erlassenen Bestimmungen oder den schriftlichen Anordnungen des Kommissars für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit, die dieser in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erläßt, wiederholt vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft; in besonders schweren Fällen kann an die Stelle der Geldstrafe oder neben sie Gefängnisstrafe treten. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Kommissars ein. Für die Strafverfolgung ist das Sondergericht in Luxemburg zuständig.

(2) Die Verfolgung der mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlung als Verletzung der sozialen Ehre wird durch die Verurteilung zu öffentlicher Strafe nicht ausgeschlossen.

§ 21

Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Abreit kann zu seiner Beratung im Einzelfalle einen Sachverständigen berufen.

§ 22

Vor Beginn ihrer Tätigkeit sind die Sachverständigen durch den Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit zu vereidigen. Sie haben zu schwören, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch das Amt eines Sachverständigen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und nur dem Wohle der Volksgemeinschaft dienen werden.

§ 23

Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit und die sonstigen Behörden im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, bei Vollziehung dieser Verordnung einander Amtshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Betriebsordnung.

§ 24

In jedem Betriebe, in dem in der Regel mindestens 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist vom Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für die Gefolgschaft des Betriebes (§ 1) schriftlich zu erlassen.

§ 25

(1) In die Betriebsordnung sind folgende Arbeitsbedingungen aufzunehmen:

1) Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen;
2) Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts;
3) die Grundsätze für die Berechnung der Akkord- oder Gedingearbeit, soweit im Betriebe im Akkord oder Gedinge gearbeitet wird;
4) Bestimmungen über die Art, Höhe und Einziehung von Bußen, wenn solche vorgesehen werden;
5) die Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, soweit es nicht bei den gesetzlichen Gründen bewenden soll;
6) die Verwendung der durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Entgeltbeträge, soweit die Verwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Betriebsordnung oder im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

(2) Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen Vorschriften über den zwingenden Inhalt der Arbeitsordnung enthalten sind, die über die Vorschriften des Abs. 1 hinausgehen, behalten sie ihre Gültigkeit.

(3) In die Betriebsordnung können neben den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Bestimmungen auch Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen aufgenommen werden; ferner weitere Bestimmungen über die Ordnung des Betriebes, das Verhalten der Beschäftigten im Betriebe und über die Verhütung von Unfällen.

§ 26

(1) Die Verhängung von Bußen gegen die Beschäftigten ist nur wegen Verstoßes gegen die Ordnung oder die Sicherheit des Betriebes zulässig. Bußen in Geld dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; für erhebliche, bestimmt zu bezeichnende Verstöße können jedoch Bußen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes vorgesehen werden. Die Verwendung der Bußen bestimmt der Chef der Zivilverwaltung.

(2) Die Verhängung von Bußen erfolgt durch den Führer des Betriebes oder eine von ihm beauftragte Person nach Beratung im Vertrauensrat (§ 6), wenn ein solcher vorhanden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verhängung von im Arbeitsvertrag vereinbarten Bußen in Betrieben, für die eine Betriebsordnung nicht vorgeschrieben ist.

(4) In Betrieben, für die eine Betriebsordnung vorgeschrieben ist, können die gesetzlich vorgesehenen Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig ist, nicht durch Arbeitsvertrag ausgedehnt oder vermehrt werden.

§ 27

Soweit in der Betriebsordnung der Arbeitsentgelt für Arbeiter oder Angestellte festgesetzt wird, sind Mindestsätze mit der Maßgabe aufzunehmen, daß für die seinen Leistungen entsprechende Vergütung des einzelnen Betriebsangehörigen Raum bleibt. Auch im übrigen ist auf die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung besonderer Leistungen Bedacht zu nehmen. Die Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung, die die Aenderung betrieblicher Lohn- und Gehaltsbedingungen an die Zustimmung des Kommissars für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit knüpfen, bleiben unberührt.

§ 28

Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

100625

H4696 – 0006

§ 29

(1) Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

(2) Die Betriebsordnung tritt, soweit nicht in ihr ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tage nach ihrem Aushang in Kraft. Auf Verlangen ist den im Betriebe Beschäftigten ein Abdruck der Betriebsordnung auszuhändigen.

§ 30

Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit kann nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (§ 21) Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festsetzen.

Vierter Abschnitt.

Soziale Ehrengerichtsbarkeit.

§ 31

Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohl unterzuordnen.

§ 32

(1) Gröbliche Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von dem Ehrengericht gesühnt. Derartige Verstöße liegen vor, wenn

1) Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken;
2) Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören;
3) Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln;
4) Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgeworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren.

(2) Beamte und Soldaten unterliegen nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

§ 33

Die ehrengerichtliche Verfolgung der im § 32 bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre verjährt in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Ehrverletzung begangen ist.

§ 34

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Ordnungsstrafe in Geld bis zu zehntausend Reichsmark,
4) Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein (§§ 1 bis 3) oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben (§§ 5 ff.),
5) Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz; das Ehrengericht kann dabei eine von der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist abweichende Frist vorschreiben.

§ 35

Insoweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§ 36

Das Ehrengericht besteht aus einem vom Chef der Zivilverwaltung zu ernennenden richterlichen Beamten als Vorsitzenden und einem Führer eines Betriebes und einem Vertrauensmann als Beisitzern. Führer des Betriebes und Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Ehrengerichtes aus Vorschlagslisten zu entnehmen, die die Deutsche Arbeitsfront aufstellt; sie sind nach der Reihenfolge der Liste zu entnehmen, doch sollen tunlichst Personen ausgewählt werden, die dem gleichen Gewerbezweig wie der Angeschuldigte angehören.

§ 37

Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 38

Anzeigen wegen Verletzung der sozialen Ehre durch Angehörige eines Betriebes sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit anzubringen. Sobald dieser durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von einer gröblichen Verletzung der sozialen Ehre Kenntnis erhält, hat er den Sachverhalt zu erforschen, dabei insbesondere auch den Beschuldigten zu hören und sich über die Anrufung des Ehrengerichts zu entschließen. Dem Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit das Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen beizufügen.

A 100626

H4696 – 0007

§ 39

Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder anzuordnen.

§ 40

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung seines Antrags kann der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach der Zustellung des die Zurückweisung aussprechenden Beschlusses Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragen.

§ 41

(1) Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Kommissars für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit für begründet, so kann er auf Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe in Geld bis zu einhundert Reichsmark erkennen. Gegen diese Entscheidung können der Beschuldigte und der Kommissar binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird.

§ 42

(1) Entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts nicht selbst (§ 41 Abs. 1 Satz 1), so hat er Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengericht anzuberaumen.

(2) Das Ehrengericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ausgeschlossen werden.

§ 43

(1) Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

§ 44

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 45

Der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit kann seinen Antrag an das Ehrengericht bis zur Entscheidung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts oder bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen.

§ 46

(1) Die aus Ordnungsstrafen in Geld eingehenden Beträge sind an die Regierungsoberkasse beim Chef der Zivilverwaltung abzuführen, soweit dieser nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vollstreckung der eine Ordnungsstrafe in Geld aussprechenden Entscheidung erfolgt durch den Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit auf Grund einer von dem Urkundsbeamten des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 47

Ist auf Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes oder Vertrauensmannes zu sein, oder auf Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz erkannt worden, so hat der Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit die Durchführung des Urteils zu überwachen.

§ 48

(1) Die sachlichen und persönlichen Kosten des Ehrengerichts trägt der Chef der Zivilverwaltung.

(2) Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Kündigungsschutz.

§ 49

(1) Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Für das Verfahren vor dem Arbeitsgericht gelten die Vorschriften der Verordnung über die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 26. Mai 1941. (VBl. f. Lux. S. 254).

(2) Der Klage ist, wenn in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Von der Beibringung der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Gekündigte nachweist, daß er binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat angerufen, dieser aber die Bescheinigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Anruf nicht erteilt hat.

§ 50

(1) Erkennt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so ist im Urteil von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt.

(2) Der Unternehmer hat binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gekündigten zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich

AR 10627

H4696 – 0008

nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entschädigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt.

§ 51

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betrieb erfolgt, so kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen.

§ 52

Bei Widerruf der Kündigung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. Die Vorschrift des § 615 Satz 2 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Unternehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gekündigte aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 53

Der Gekündigte ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Unternehmer zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 50 Abs. 2 vorgesehenen Erklärung des Unternehmers, spätestens aber drei Tage danach, dem Unternehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis zu gewähren. § 52 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 54

Die §§ 49 bis 53 finden keine Anwendung bei Kündigungen auf Grund einer Verpflichtung, die auf Gesetz oder Verordnung beruht.

Sechster Abschnitt.

Arbeit im öffentlichen Dienst.

§ 55

Auf Angestellte und Arbeiter in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben findet diese Verordnung keine Anwendung. In Zweifelsfällen bestimmt der Chef der Zivilverwaltung, ob eine Verwaltung oder ein Betrieb als öffentlich im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

Siebenter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 56

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1) Beschluß vom 8. Mai 1925, betr. die Errichtung von Arbeiterausschüssen in den gewerblichen Betrieben (Memorial S. 238), nebst den Durchführungs- und Ergänzungsbeschlüssen vom 17. Mai 1929 (Memorial S. 403) und vom 2. Juni 1933 (Memorial S. 352).
2) Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 7. Juni 1937 über die gesetzliche Regelung des Dienstvertrages der Privatangestellten (Memorial S. 465), sowie die Ausführungsbeschlüsse vom 11. Mai 1938 (Memorial S. 453 und 458).
3) Beschluß vom 23. Januar 1936, betr. die Einsetzung eines Nationalrates der Arbeit zur Schlichtung der kollektiven Arbeitskonflikte (Memorial S. 69), nebst den Durchführungs- und Ergänzungsbeschlüssen vom 13. Februar 1936 (Memorial S. 133), 5. März 1937 (Memorial S. 139), 29. Dezember 1938 (Memorial S. 1410),
4) Art. 38 und 43 des Gesetzes vom 4. April 1924 betr. die Errichtung von wählbaren Berufskammern (Memorial S. 257).

§ 57

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 58

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Luxemburg, den 26. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
Gustav Simon.
Gauleiter.

Verordnung
über die Arbeitsgerichtsbarkeit.
Vom 26. Mai 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Es tritt ab 1. 6. 41 das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 26 (RGBl. I S. 507) nebst sämtlichen Durchführungsvorschriften einschließlich der Richtlinien zu § 11 Abs. 1 S. 2, in der gegenwärtigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

A 100628

H4696 – 0009

Soweit in diesen Vorschriften andere reichsrechtliche Bestimmungen für anwendbar erklärt sind, treten auch diese in Kraft.

§ 2

Es treten nicht in Kraft die §§ 1, Abs. 2, Ziffer 3, 8 Abs. 3, 36, 39—45, 62 Abs. 2, 69 Abs. 3, 70, 72—77, 108—122 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 3

Zur Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht ist jeder bei den luxemburgischen Gerichten zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

§ 4

Die Befugnisse der Justizverwaltung und des Präsidenten des Landgerichts werden von dem Chef der Zivilverwaltung (Kommissar für Justizverwaltung) ausgeübt.

§ 5

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitsgerichts werden mindestens auf 3 Monate bestellt.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer beim Landesarbeitsgericht werden vom Chef der Zivilverwaltung (Kommissar für Justizverwaltung) berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6

Gegen die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichtes oder seines Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

§ 7

Die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung richtet sich nach den Vorschriften des 8. Buches der Reichszivilprozeßordnung, soweit für sie das Arbeitsgericht oder das Landesarbeitsgericht zuständig ist. Im übrigen richtet sich das Zwangsvollstreckungsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 8

(1) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Artikel 26 bis 28 des Gesetzes vom 7. 6. 37 (Memorial S. 457), der Beschluß vom 10. 5. 38 (Memorial S. 447), der Beschluß vom 31. 12. 38 (Memorial S. 1445) und der Beschluß vom 30. 9. 39 (Memorial S. 915), treten außer Kraft.

(2) Rechtsstreitigkeiten, die bis zum 31. 5. 41 bei Gericht anhängig geworden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften durchgeführt.

Luxemburg, den 26. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

Verordnung
über die Einführung des Gesetzes über die Geh ime Staatspolizei vom 10. 2. 36 in Luxemburg. Vom 2. Juni 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 36 (Preuß. Ges.-Samml. S. 21) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 36 (Preuß. Ges.-Samml. S. 22) treten in Luxemburg mit Wirkung vom 2. 8. 40 in Kraft.

Luxemburg, den 2. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

---

1. Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Anwendung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Jagdwesens in Luxemburg vom 15. 4. 41 (VBl. f. Lux. S. 217). Vom 3. Juni 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Bei Verpachtungen gemeinschaftlicher Jagdbezirke im Sinne des § 9 des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 39 — RGBl. I S. 549 — treten bis auf weiteres an Stelle des Jagdvorstehers als Verpächter die Landräte bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Luxemburg. Sonstige Rechte und Pflichten der Jagdvorsteher bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 5. 41 in Kraft.

Luxemburg, den 3. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

100629

H4696 – 0010

Verordnung
über die Errichtung einer Landeskulturkammer in Luxemburg.
Vom 7. Juni 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Zur Förderung der nationalen Kultur wird als Zusammenschluß aller Kulturschaffenden die Landeskulturkammer in Luxemburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie steht unter Aufsicht des Chefs der Zivilverwaltung, Abteilung Volksaufklärung und Propaganda.

§ 2

Die Landeskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige die nationale Kultur in Verantwortung gegenüber der Volksgesamtheit zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.

§ 3

Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Landeskulturkammer sein.

§ 4

Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist:

1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Oeffentlichkeit übermittelt wird,
2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Schallband der Oeffentlichkeit übermittelt wird.

§ 5

Für den Begriff der Mitwirkung im Sinne des § 3 ist es unerheblich, ob die Tätigkeit ausgeübt wird:

a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
b) durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
c) durch In- oder Ausländer,
d) durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt.

§ 6

Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede Art der Vervielfältigung durch ein Massenvervielfältigungsverfahren gleich.

§ 7

Die Herstellung von Vorerzeugnissen gilt nicht als Verarbeitung von Kulturgut im Sinne dieser Verordnung.

§ 8

Der Präsident der Landeskulturkammer kann bestimmen, daß bestimmte Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer im § 3 bestimmten Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Landeskulturkammer nicht begründen.

Personen, die gelegentlich oder in geringfügigem Umfange eine solche Tätigkeit ausüben wollen, müssen im Besitz eines vom Präsidenten ausgestellten Befreiungsscheines sein. Die Ausstellung des Befreiungsscheines kann von der Zahlung einer der beabsichtigten Tätigkeit angemessenen Gebühr abhängig gemacht werden.

Der Inhaber des Befreiungsscheines unterliegt hinsichtlich seiner Tätigkeit im Sinne des § 3 in vollem Umfange der Anordnungs- und Ordnungsstrafbefugnis des Präsidenten.

§ 9

Die Aufnahme in die Landeskulturkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

§ 10

Der Präsident der Landeskulturkammer und sein Stellvertreter werden vom Chef der Zivilverwaltung bestellt und abberufen. Gesetzlicher Vertreter der Landeskulturkammer ist der Präsident.

§ 11

Bei der Landeskulturkammer kann ein Kulturbeirat errichtet werden, in dem vom Präsidenten hervorragende, um Volk und Kultur verdiente Persönlichkeiten berufen werden.

§ 12

Die Mitglieder werden in den sechs Berufsgruppen Musik, bildende Künste, Schrifttum, Theater, Film und Presse zusammengefaßt.

An der Spitze jeder Berufsgruppe steht ein Gruppenleiter. Er ist auf fachlichem Gebiet dem Präsidenten unmittelbar verantwortlich.

§ 13

Die Berufsgruppen gliedern sich in Fachschaften und Fachverbände. Der Präsident kann einen Fachverband auflösen. Er kann auch verlangen, daß sich Mitglieder zu einem Fachverband zusammenschließen.

§ 14

Der Präsident entscheidet auf Antrag eines Fachverbandes über dessen Aufnahme in die Landeskulturkammer. Er muß die Aufnahme verfügen, wenn

A - 100630

H4696 – 0011

a) für die Angehörigen des Fachverbandes die Voraussetzung des § 3 gegeben ist,
b) die Satzung der Vorschrift des § 16 entspricht und
c) der Fachverband zur Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben nach dem Ermessen des Präsidenten imstande ist.

§ 15

Der Präsident gibt der Landeskulturkammer eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung, Abteilung Volksaufklärung und Propaganda.

§ 16

Fachverbände müssen ihre Satzungen dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften anpassen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Landeskulturkammer.

Der Präsident kann die Einsetzung und Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände und ihrer Untergliederungen verlangen.

§ 17

Der Präsident stellt den Haushaltsplan der Landeskulturkammer auf. Alle Mitglieder der Landeskulturkammer sind zu Beiträgen verpflichtet.

Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung.

Die Beiträge und die gemäß § 20 festgesetzten Ordnungsstrafen werden wie staatliche Steuern beigetrieben.

§ 18

Die Landeskulturkammer kann Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, insonderheit auch über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihr umfaßten Tätigkeitsgruppen, treffen. Durch diese Anordnungen dürfen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden.

§ 19

Maßnahmen auf Grund des § 18 begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 20

Der Präsident kann Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10 000 RM. gegen jeden festsetzen,
1. der entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung nicht Mitglied der Landeskulturkammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt,
2. der als Mitglied der Landeskulturkammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband den Anordnungen des Präsidenten zuwiderhandelt oder der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.

§ 21

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, § 3 dieser Verordnung sowie die gemäß § 18 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Landeskulturkammer Rechts- und Verwaltungshilfe zu gewähren.

§ 22

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 7. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung
Dr. Münzel.

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 RM. zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 17.
Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 RM.
Druck: Escher Tageblatt in Esch-Alzig.

T 100631

H4696 – 0012

Soweit in diesen Vorschriften andere reichsrechtliche Bestimmungen für anwendbar erklärt sind, treten auch diese in Kraft.

§ 2

Es treten nicht in Kraft die §§ 1, Abs. 2, Ziffer 3, 8 Abs. 3, 36, 39—45, 62 Abs. 2, 69 Abs. 3, 70, 72—77, 108—122 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 3

Zur Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht ist jeder bei den luxemburgischen Gerichten zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

§ 4

Die Befugnisse der Justizverwaltung und des Präsidenten des Landgerichts werden von dem Chef der Zivilverwaltung (Kommissar für Justizverwaltung) ausgeübt.

§ 5

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitsgerichts werden mindestens auf 3 Monate bestellt.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer beim Landesarbeitsgericht werden vom Chef der Zivilverwaltung (Kommissar für Justizverwaltung) berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6

Gegen die Entscheidungen des Landesarbeitsgerichtes oder seines Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

§ 7

Die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung richtet sich nach den Vorschriften des 8. Buches der Reichszivilprozeßordnung, soweit für sie das Arbeitsgericht oder das Landesarbeitsgericht zuständig ist. Im übrigen richtet sich das Zwangsvollstreckungsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 8

(1) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Artikel 26 bis 28 des Gesetzes vom 7. 6. 37 (Memorial S. 457), der Beschluß vom 10. 5. 38 (Memorial S. 447), der Beschluß vom 31. 12. 38 (Memorial S. 1445) und der Beschluß vom 30. 9. 39 (Memorial S. 915), treten außer Kraft.

(2) Rechtsstreitigkeiten, die bis zum 31. 5. 41 bei Gericht anhängig geworden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften durchgeführt.

Luxemburg, den 26. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

Verordnung
über die Einführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 36 in Luxemburg.
Vom 2. Juni 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 36 (Preuß. Ges.-Samml. S. 21) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 36 (Preuß. Ges.-Samml. S. 22) treten in Luxemburg mit Wirkung vom 2. 8. 40 in Kraft.

Luxemburg, den 2. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

---

1. Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Anwendung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Jagdwesens in Luxemburg vom 15. 4. 41 (VBl. f. Lux. S. 217).
Vom 3. Juni 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Bei Verpachtungen gemeinschaftlicher Jagdbezirke im Sinne des § 9 des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 39 — RGBl. I S. 549 — treten bis auf weiteres an Stelle des Jagdvorstehers als Verpächter die Landräte bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Luxemburg. Sonstige Rechte und Pflichten der Jagdvorsteher bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 5. 41 in Kraft.

Luxemburg, den 3. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 812
Filed Feb 2, 1946
7 10632

COMMISSION INTERNATIONALE DES GRANDS-CANAUX du GUATEMALA
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4696

DOC. R.F. N° 812

812

A 100621

11

H4696 – 0013

P 402 RF 812